

# Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir unser Einverständnis, dass unser Sohn/unsere Tochter

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße; Wohnort: \_\_\_\_\_

an den Schießveranstaltungen( sowohl am Training als auch an den Wettkämpfen) des Schützenvereins Flettmar von 1892 e. V. unter der Aufsicht der Jugendbetreuer mit Wirkung vom

---

Beginn (Tag, Monat, Jahr)

- Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind mit einem Alter ab 10 Jahren mit der Armbrust unter Anleitung und Aufsicht den Schießsport betreiben darf. \*)
- Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind mit einem Alter ab 12 Jahren mit Luft-, Federdruck-, oder CO2-Waffen unter Anleitung und Aufsicht den Schießsport betreiben darf. \*)
- Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind im Alter ab von 14 Jahren mit Kleinkaliberwaffen (Kaliber .22 lfB) unter Aufsicht Schießsport betreiben darf. \*)

Diese Erklärung gilt solange, bis ich sie widerrufe/wir sie widerrufen

## Wichtige Hinweise für die Aufsichtsperson/Schießsportleiter:

Meine Tochter/Sohn leidet unter folgenden Krankheiten:

---

---

Meine Tochter/Sohn nimmt folgende Medikamente:

---

---

---

Flettmar, den

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen wird auf die Rückseite dieser Erklärung verwiesen.

**Auszugsweise Abschrift aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts  
(WaffRNeuRegG)**

**§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**

(1)

(2)

(3) Unter Obhut Verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (...),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird. ...